

Die ausserordentliche Landsgemeinde den 31. August in Trogen [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **10 (1834)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 9.

Herbstmonat

1834.

Alles nur auf den äußern Formen der Staatsverfassungen ruhende Recht
der Bürger ist ohne innere, sittlich und geistig gebildete Bürgerkraft nur
Staub. Pestalozzi.

553463

Die außerordentliche Landsgemeinde den 31. August
in Trogen.

(Beschluss.)

Nachdem die Eröffnungsrede des Landammanns und das stille Gebet vorüber waren, wurden die drei ersten Artikel des neuen Verfassungsentwurfs und der vierte bis zu der Stelle, die von der obersten richterlichen Gewalt handelt, jeder einzeln erst vom Landweibel vorgelesen und dann vom Landammann in Abstimmung gebracht. Jedesmal ergab sich schon bei der ersten Abstimmung eine sehr überwiegende, fast einhellige Mehrheit. Desto langwieriger wurde die Abstimmung über die große Frage des Tages, ob man, wie bisher, den Gr. Rath als die oberste richterliche Behörde behalten, oder ob man die richterliche Befugniß auf die im Verfassungsentwurfe vorgeschlagene Weise einem eigenen Gerichte übertragen wolle. Bei der ersten Abstimmung hatte zwar Herr Landammann Nagel, der jetzt die betreffenden Artikel selbst vorlas, erklärt, daß das Mehr schon ausgesprochen werden könnte; aber zugleich hatte sich oben am Landsgemeindeplatze ziemliches Geschrei erhoben, daß die ins Mehr gesetzten Fragen unrichtig verstanden worden seien. Bei der zweiten Abstimmung wuchs die Zahl der Hände

gegen das Obergericht, und Herr Landammann Nagel berief, der Wichtigkeit der Sache wegen, die HH. Landammann Schläpfer und Statthalter Signer zu sich auf den Stuhl. Zwei neue Abstimmungen machten die Sache nicht deutlicher, und auch die HH. Statthalter Zellweger und Säckelmeister Meier wurden auf den untern Stuhl abgeholt. Es folgten wieder zwei Abstimmungen, nach denen, der Wichtigkeit der Sache wegen, alle noch übrigen Landesbeamteten auf den Stuhl des regierenden Landammanns berufen wurden. In ihrer Gegenwart hier erfolgten noch zwei Abstimmungen, ehe endlich, nach langer Berathung, Herr Landammann Nagel erklärte, es haben nach sorgfältiger, der Wichtigkeit der Sache angemessener Ausscheidung alle Beamteten das erste Mehr, welches die oberste richterliche Gewalt ferner dem Gr. Rathe übertragen wolle, größer gefunden. Mit der vollsten Ruhe vernahmen Freunde und Gegner der vorgeschlagenen Verbesserung den Entscheid über den Gegenstand, der die Gemüther so lang und so lebhaft beschäftigt hatte; für eine große Anzahl derselben waren nun aber die weitem Geschäfte ohne Wichtigkeit, und es mag ein Viertel der Landsgemeinde gewesen sein, der sich alsobald nach allen Seiten hin zerstreute *).

*) Auch Ref. war immer und ist noch der Meinung, daß die in der Aufstellung eines Obergerichts angebahnte Trennung der Gewalten beiweitem die wichtigste und nothwendigste Verbesserung unserer Verfassung gewesen wäre, so wie er die Überzeugung theilt, daß sie gesiegt haben würde, wenn der Gr. Rath dieselbe dem Volke empfohlen hätte. Einzelnen Verfechtern dieser Verbesserung möchte er aber zu Gemüthe führen, ob das unbändige Geschrei gegen die Rechtsverwaltung des Gr. Rathes ein richtiges Mittel gewesen sei, diesen zu einer solchen Empfehlung zu vermögen. Dürfen wir es auffallend finden, wenn diese Vorwürfe vielleicht mehr als ein Mitglied des Rathes verleiteten, eine Ehrensache für denselben darin zu suchen, daß ihm die angeblich so sehr mißbrauchte Rechtsverwaltung länger anvertraut werde? Man hat wol auch diesen Fehler vermeiden, wenn man seiner Zeit die Verbesserung wieder zur Sprache bringen will, wofür nur Jeder gerne den

Zweimal wurde hierauf über die Frage abgestimmt, ob man die übrigen Artikel der Verfassung, nebst den beiden Gesetzen über den Eidschwur und die Besoldung der Beamteten, zusammen, oder jeden besonders ans Mehr gebracht haben wolle. Die Mehrheit sprach sich für das Letzte aus, und es entstand also die Besorgniß, daß einzelne Artikel die Mehrheit wider sich haben werden. Sie täuschte, denn jeder einzelne Artikel bekam gleich bei der ersten Abstimmung eine sehr überwiegende Mehrheit, so daß man die vereinzelte Abstimmung nur darum vorgezogen zu haben scheint, weil man sie der Wichtigkeit der Sache angemessener fand.

Nach der Verfügung des Gr. Rathes trat jeder angenommene Artikel sogleich in Kraft; nur sollte die Landsgemeinde noch entscheiden, ob man die Wahlen für alle in der neuen Verfassung aufgestellten Behörden sogleich vornehmen, oder ob man dieselben bis auf die Landsgemeinde und die Kirchhören im Frühling verschieben wolle. Durch die Ablehnung eines Obergerichts hatte die Frage ihre Wichtigkeit größtentheils verloren; doch war die Mehrheit so zweifelhaft, daß erst nach der siebenten Abstimmung, und nachdem abermal die H. Landammann Schläpfer und Statthalter Signer auf den untern Stuhl berufen worden waren, für die Wahlen im Frühling entschieden wurde. Nach 82 Mehren in dritthalb Stunden erklärte nunmehr Herr Landammann Nagel die Geschäfte der Landsgemeinde für beendet.

Wir theilen hier unsern Lesern noch mit, wie sich diese Landsgemeinde im Gemüth eines Neuenburgers abespiegelt hat. Es ist ohne Zweifel Herr Terrisse, Gesandter von Neuenburg

Zeitpunkt abwarten wird, wann auch der zweite Theil des Landbuchs, die Gesetzgebung, fertig sein wird. Ein Obergericht hat vielerlei Anfechtungen zu erwarten, und wir wollen es also auf den festen Boden des Gesetzes stellen, damit es sich desto besser zu behaupten vermöge.

an der diesjährigen Tagsagung, welcher wirklich als Zuschauer anwesend war, der im Constitutionnel Neuchatelois*), einer bei uns wenig bekannten Zeitung, folgende Beschreibung der Landsgemeinde gegeben hat.

Sonntags den 31. August versammelte sich in Trogen die Landsgemeinde von Appenzell Auserroden, um über den Verfassungsentwurf abzustimmen, welchen die Revisionscommission den 1. Heumonath vollendet hatte. Die herrlichste Witterung begünstigte die Versammlung. Schon vor Aufgang der Sonne waren die verschiedenen Wege des Landes von den Einwohnern übersäet, welche scharenweise nach dem Orte zogen, wohin sie zusammenberufen waren. Jeder trug einen Säbel, oder Degen in der Hand; die meisten waren in der Landestracht gekleidet. Um neun Uhr fand in der Kirche auf dem Landsgemeindeplatze in Trogen ein dem Umstande angemessener Gottesdienst statt; gewisse Stellen der Predigt — — In der Mitte des Platzes und vor der Kirche waren die Zurüstungen für die Ceremonie aufgestellt, die blos in zwei einfachen, in einer Entfernung von ungefähr 60 Schritten einander gegenüberstehenden Bühnen bestanden. Die eine dieser Bühnen war für den Landammann, nebst dem Landschreiber und Landweibel, die andere hingegen für die Mitglieder des Kl. Rathes und des Landrathes bestimmt. Die Bühne des Herrn Landammanns zeichnete sich durch zwei ungeheure aufrechtstehende Schwerter an ihrer Vorderseite aus, zwischen denen er seinen Platz einzunehmen hatte. Einige Zeit vor der bestimmten Stunde zogen zwei Trommelschläger und ein Pfeifer, in halb schwarzen und halb weißen Röcken, durch den Flecken Trogen, um die nahe Eröffnung der Ceremonie anzukünden. Pünktlich elf Uhr, und auch nicht eine Minute später, kamen der Landammann und die Mitglieder des Kl. und des Gr. Rathes, voran eine Musik, aus dem Rathhause und begaben sich Jeder auf seine betreffende Bühne. Hier angelangt, grüßten sie das Volk, das die Bühnen

*) No. 73, 10. Sept. 1834.

von allen Seiten umgab, den Platz und die Zugänge füllte und auf eine ziemliche Strecke weit wie ein Pflaster von Köpfen bildete. Das ganze Volk entblößte sich bei der Ankunft seiner Beamten. — Herr Nagel, regierender Landammann, erläuterte die Gründe und den Zweck der Versammlung der Landsgemeinde. Nichts Einfacheres, Kürzeres und Hübscheres, als die Rede, die er bei diesem Anlasse hielt. Es genügt, zu sagen, daß die neuntausend Menschen, zu denen er sprach, ihn mit bewundernswürdiger Ruhe und Aufmerksamkeit anhörten und gleichsam nur Ein Mann waren. Nachdem er der versammelten Menge das Für und Wider der beiden wichtigsten Änderungen im neuen Entwurfe dargestellt und Jeden aufgefodert hatte, nach seinem Gewissen in voller Freiheit seine Stimme zu geben, endigte Herr Landammann seine Rede, indem er das Volk einlud, sich an Gott zu wenden, um von ihm die erforderlichen Einsichten bei einem so wichtigen Anlasse zu empfangen. Sogleich neigten sich auf einmal alle Häupter der Menge, der Beamten wie des Volks, und in tiefem Schweigen, das einige Minuten währte, sandte Jeder sein Gebet zum Himmel empor. — Herr Landammann ließ sodann zur Abstimmung fortschreiten. Nacheinander wurden alle 22 Artikel des Verfassungsentwurfes an dieselbe gebracht. Der Großweibel las die Artikel vor, und das Volk gab seine Stimme, indem es die Hände für oder wider erhob, worauf der Landammann das Ergebnis der Abstimmung anzeigte. — Die drei ersten Artikel wurden mit sehr entschiedener Mehrheit angenommen. Beim vierten Artikel, wo es um die Aufstellung eines neuen Obergerichtes, neben dem Landrathe, auf dem Grundsatz der Trennung der Gewalten beruhend, zu thun war, theilten sich die Stimmen der Landsgemeinde in zwei fast gleiche Hälften. Einige Mitglieder der Versammlung, in der Besorgniß, der Landammann möchte ohne nochmalige Abstimmung das entscheidende Ergebnis der ersten aussprechen, fieng mit kräftiger Stimme an, eine nochmalige Abstimmung zu begehren. Herr Landammann ließ sie reden, ohne im mindesten gereizt zu werden; sobald das Ge-

schrei sich gelegt hatte, erklärte er, daß er es nicht über sich nehmen möge, zu entscheiden, wofür sich die Mehrheit erklärt habe, und berief zu seiner Unterstützung zwei Mitglieder des Landrathes von der ihm gegenüber stehenden Bühne zu sich. Sogleich machten sich die beiden Trommelschläger und der Pfeifer, die wir oben erwähnt haben, auf, zogen mit ihrer sonderbaren Musik den beiden Mitgliedern des Landrathes entgegen und führten dieselben durch die Menge an die Bühne des Präsidenten. — Nach einer zweiten und dritten Abstimmung erklärte der Landammann, daß es ihm auch mit seinen Gehülfen noch immer nicht möglich sei, auszusprechen, wofür sich die Mehrheit entschieden habe; er begehrte daher zwei neue Mitglieder des Landrathes, die ihm, vereint mit den beiden ersten, helfen sollten, das Ergebnis der Abstimmung zu entscheiden. Als auch diese Vermehrung nicht hinreichte, sah sich der Landammann endlich genöthigt, den gesammten Landrath auf seine Bühne zu berufen; jede Abholung geschah mit dem nämlichen Begleite von Trommeln und Pfeife. — Je mehr Abstimmungen, desto zweifelhafter schien die Mehrheit zu werden; endlich, nach acht- bis zehnmaliger Wiederholung derselben, während deren die Stimmenden mit besonderer Ruhe, Geduld und Ausdauer ihre Hände erhoben hatten, und nachdem er sich mit den Gliedern des Landrathes verständigt hatte, kündete der Landammann dem Volke an, daß die Mehrheit den 4. Artikel, betreffend die Aufstellung eines neuen Obergerichtes, verworfen habe. Man hätte vielleicht von Seite der starken Minderheit, welche für die Annahme des Artikels gestimmt hatte, unruhige Austritte erwarten mögen; aber kein Wort, kein Grübeln, durchaus kein Laut von Zweifel, oder Unzufriedenheit ließ sich vernehmen, und eben so wenig äußerte die Mehrheit durch irgend ein vernehmliches Zeichen ihre Freude über den errungenen Sieg. Dennoch handelte es sich hier um Annahme, oder Verwerfung eines schon an sich sehr wichtigen Grundsatzes, der zudem seit mehr als zwei Jahren durchgefochten worden war, und neuntausend Männer waren zugegen, Alle den Degen in

der Hand und über den Grundsatz in zwei Parteien getheilt, die einander in Stärke wie gleich waren. Ein so seltenes, man möchte sagen, großherziges Benehmen bezeichnet ein Volk, das für politische Verhandlungen besonders gebildet sein und bei welchem die Ehrfurcht für die Entscheidungen seiner Obern in hohem Grade walten muß. Die 18 übrigen Artikel wurden, wie die drei ersten, mit der überwiegendsten Mehrheit und ohne die mindeste Unordnung angenommen. Um halb zwei Uhr war die Abstimmung beendet; die Versammlung löste sich auf und Jeder kehrte mit der nämlichen Ruhe und Stille nach seiner Heimath zurück, die während der Landsgemeinde geherrscht hatten. Man wird nicht ohne Interesse einige besonders merkwürdige Bestimmungen der vom Volk angenommenen Verfassung lesen. (Hier erwähnt der Berichterstatter die Bestimmungen wegen der Gerichtsgebühren und der Advokaten und bringt den ganzen 12. Artikel, nebst einigen Stellen aus dem Geseze, den Eidschwur betreffend. Seinen Aufsatz schließt er mit dem, was Fremde gewöhnlich nicht in ihren Rahmen von Möglichkeiten zu bringen vermögen, nämlich mit dem Verzeichnisse der Besoldungen unserer Landesbeamteten.)

Gemeinderrechnungen.

(Fortsetzung.)

B ü h l e r.

(Einwohner 1063; Gemeindsgenossen im ganzen Lande 968. *)

Die Kirchenrechnung wird auch hier vor der jährlichen Martinikirchhöre gehalten. An der Kirchhöre selbst wird sodann der Gemeinde öffentliche Rechnung erstattet, die aber auch hier bisher mit etwas matter Theilnahme aufgenommen wurde. Diese Öffentlichkeit besteht seit dem Jahre 1827; seit dem Jahre 1833 wird die Rechnung auch in besserer Ordnung gegeben.

*) Nach der Hausbesuchung von 1830, wegen Gleichförmigkeit mit den Angaben bei den übrigen Gemeinden.